



Protokollauszug vom

26.11.2025

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission betreffend Dienstleistungen, Ausstattung, Wartung und Betrieb von Sitzungszimmer-Infrastruktur: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/948

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. Die Aufwendungen für die Beschaffung «Dienstleistungen, Ausstattung, Wartung und Betrieb von Sitzungszimmer-Infrastruktur» im Betrag von rund 1'042'000 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet. Die Kosten werden von den IDW als serviceverantwortliche Stelle beglichen und den beziehenden Departementen weiterverrechnet.

7. Dispositiv-Ziffer 6 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

8. Dispositiv Ziffern 1-5 sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

9. Die Beilagen 1-4 werden nicht veröffentlicht.

10. Mitteilung an: Departement Finanzen, IDW, Finanzamt, Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

    
A. Simon

Begründung

1. Ausgangslage

Die Informatikdienste (IDW) sind das Informatik-Kompetenzzentrum der Stadtverwaltung Winterthur. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Informatik und Telekommunikation. Die Verantwortung für die gesamte Infrastruktur aller 60 Bereiche sowie aller Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung liegt bei den IDW.

Die IDW sucht in dieser Submission eine Anbieterin für Dienstleistungen, Ausstattung, Wartung und Betrieb von Sitzungszimmer-Infrastruktur an verschiedenen Standorten (u.a. Stadtwerk und Superblock) innerhalb der Stadt Winterthur. Mit der Anbieterin soll ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, über den die IDW für die Departemente der Stadt Medientechnik und zugehörige Dienstleistungen beziehen kann. Die IDW steuert den Service und beauftragt die Anbieterin, um die Leistungen den Departementen bereitzustellen.

Eine vorangegangene Submission wurde mit Verfügung des Vorstehers des Departements Finanzen vom 3. Oktober 2024 gestützt auf Art. 43 Abs. 1 lit. f der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) abgebrochen, da sich das Vergabevolumen wesentlich verändert hatte. In der Folge wurde das Submissionsverfahren wiederholt.

Die Verträge mit den aktuellen Dienstleistern laufen per Ende 2025 aus und sind nicht mehr verlängerbar.

Der Vorsteher des Departements Finanzen hat die Submission für «Dienstleistungen, Ausstattung, Wartung und Betrieb von Sitzungszimmer-Infrastruktur» mit Verfügung vom 19. Mai 2025 bewilligt (Geschäftsnummer 2D.96.02-00003).

Die Submission wurde am 23. Mai 2025 – basierend auf der damaligen Schätzung des Vergabewerts in Höhe von 1'929'590.00 Franken (exkl. MWST) – im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf simap.ch ausgeschrieben.

2. Vergabeentscheid

[...]

3. Beschaffungskosten und Finanzierung

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer.

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

Einmalige Kosten	Fr. inkl. MWST
Projekt- und Installationsleistungen	37'248.15
Kauf von Medientechnik	198'172.00
Total einmalige Kosten	235'420.15

Wiederkehrende Kosten	Fr. inkl. MWST
Leasing von Medientechnik, pro Jahr	73'177.57
Support und Wartung, pro Jahr	18'596.33
Total wiederkehrende Kosten pro Jahr	91'773.90
Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre	458'869.50

Total Beschaffungskosten für 5 Jahre	694'289.65
---	-------------------

Optionale Leistungen (kann von jedem Fachbereich bestellt werden)	Fr. inkl. MWST
Zusätzliche Räume: Projekt- und Installationsleistungen	33'811.63
Zusätzlicher Kauf von Medientechnik	188'274.78
Zusätzliche Räume: Support und Wartung über 5 Jahre (pro Jahr: Fr. 7'459.15)	37'295.77
Stundenpool für: - sonstige Projektleitung und Koordination im Service Sitzungszimmer - Technik-Arbeiten: Durchführung sonstiger IMAC/R/D¹ - ausserplanmässige Soft- und Firmware-Updates ausserhalb regulärer Wartung	87'881.84

¹ Unter dem Begriff IMAC/R/D (Install, Move, Add, Change, Remove and Dispose) lassen sich alle Massnahmen, die im Lebenszyklus von Hardware-Komponenten anstehen, zusammenfassen.

- Meeting Support: Prüfung der Installation vor wichtigen Meetings auf Funktionsfähigkeit, Unterstützung beim Setup und Beantwortung technischer Fragen - Beratungsleistungen für Sitzungszimmertechnik bei Spezialanfragen; Einschluss von Kundenbedürfnissen, Technologie-Beratung, Planung und weiteren Leistungen.	
Total optionale Kosten	347'264.02

Total Beschaffungskosten inklusive optionale Leistungen für 5 Jahre	Fr. inkl. MWST
Für die Jahre 2026-2030	1'041'553.70
Total Beschaffungskosten, gerundet	1'042'000.00

3.2. Finanzierung

Die IDW als serviceverantwortliche Dienststelle begleicht grundsätzlich die Rechnungen der Anbieterfirma und verrechnet den beziehenden Departementen die Kosten für den Sitzungszimmer-Service weiter.

Die Anbieterfirma bietet für die Mehrheit der zu erneuernden Sitzungszimmer ein Leasing-Modell² an, welches Installationsleistungen und die Medientechnik-Infrastruktur umfasst. Auf diese Weise verteilen sich die Ausgaben gleichmässiger über die Nutzungsdauer.

Jährliche Kosten in Höhe von 450'000.00 Franken (für einmalige, wiederkehrende und optionale Beauftragungen aus dem Rahmenvertrag) sind ordentlich für das Jahr 2026 und die Folgejahre budgetiert (BIV). Die Kosten, welche die IDW für den Sitzungszimmer-Service weiterverrechnen, sind bei den Departementen für das Jahr 2026 wie folgt eingestellt (nur Stadtwerk und der Superblock werden im Rahmen des Leasing-Modells ausgestattet):

Stadtwerk (Kostenstelle 710111): 90'000.00 Franken

Immobilien (Kostenstelle 243201): 360'000.00 Franken

Die effektiven Kosten dürften nach heutigem Stand tiefer ausfallen.

² Dabei handelt es sich um ein operatives Leasing, bei welchem die Dienstleistung im Vordergrund steht.

Die Kostenaufteilung pro Departement erfolgt durch die IDW und wird vom Bereich Immobilien an die Departemente weiterverrechnet. Der Bereich Immobilien trägt die Kosten für die Sitzungszimmer im Superblock und legt diese bedarfsgerecht auf die Departemente um. Zusätzliche Kosten werden durch die IDW erhoben und dem Bereich Immobilien für die Budgetierung des Folgejahres gemeldet (inkl. Angabe zum Kostenträger).

Die Finanzierung ist, wenn dieses Budget sich über die Jahre 2026-2030 erstreckt, hierüber gedeckt. Die Kosten für auf dem Rahmenvertrag basierende Bestellungen weiterer Fachbereiche sind durch die Abteilungen nach Bedarf zu budgetieren.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel und IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Die Bereitstellung von Informatikleistungen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Mangels interner Möglichkeiten, Ressourcen und Know-how sind die Lieferungen und Leistungen extern zu beschaffen. Die Lieferungen und Leistungen im Bereich Dienstleistungen, Ausstattung, Wartung und Betrieb von Sitzungszimmer-Infrastruktur wurden bereits bislang extern beschafft. Vor diesem Hintergrund handelt es sich vorliegend um eine Ersatzbeschaffung, weshalb die Kosten als gebunden zu qualifizieren sind (vgl. zum Ganzen VGr, 29. August 2024, VB.2024.00318, E. 2.3 m.H.). Die Leistungen sind zur Gewährleistung eines zeitgemässen Standards der Arbeitsmittel der Stadt Winterthur unumgänglich. Es geht darum sicherzustellen, dass die Stadt Winterthur auch künftig die zwingend erforderliche Sitzungszimmer-Infrastruktur nutzen und sich für deren Wartung auf externe Unterstützung verlassen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen betreffend Zusammenarbeit unabdingbar. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

Zeitliche Gebundenheit:

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Bei den erforderlichen Leistungen handelt es sich um ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Stadt Winterthur. Da die bestehende Sitzungszimmer-Infrastruktur mehrheitlich am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, muss sie entsprechend dem Lebenszyklus erneuert werden. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind als gebunden zu erklären.

5. Termine

Nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheids werden die IDW den Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin unterzeichnen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle interne Kommunikation vorgesehen.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die Gebundenerklärung gemäss Dispositiv-Ziff. 6 kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Winterthur Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden.

8. Veröffentlichung

Dispositiv-Ziffern 1-5 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses und die Beilagen 1-4 werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen:

1. Protokoll der Offertöffnung vom 14. Juli 2025
2. Evaluationsbericht vom 29. September 2025
3. Entwurf Rahmenvertrag
4. Angebot der Zuschlagsempfängerin